



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau S. 1

Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

vom: 15.06.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Kostenbeitragsatzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Prenzlau befinden.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Prenzlau (z. B. Feststellungsbescheid vom Jugendamt des Landkreises Uckermark) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt.

- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadt Prenzlau. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Stadt Prenzlau einen Betreuungsvertrag zur Nutzung einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft ab. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des betreffenden Trägers bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau bestand.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenbeitragsatzung der Stadt Prenzlau an.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind nur nach vorheriger Antragstellung in der Stadt Prenzlau und für volle Monate möglich. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Betreuungsvertrag und Kostenbeitragsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn der Neuregelung des nachfolgenden Monats wirksam.
- (3) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Prenzlau stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes eine Einrichtung die Betreuung für die Kinder übernimmt.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Kostenbeitragsverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Kostenbeiträge) nach Maßgabe dieser

Satzung zu entrichten. Diese Beiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am Ende des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1-3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorgeberechtigung zusteht. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 2 dieser Satzung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Kostenbeitrages zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Kostenbeitragsbescheid festgestellt.
- (7) Die Kostenerhebung erfolgt für die vertragsmäßige Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Kostenbeiträge für Betreuungszeiten, die z. B. durch Urlaub, Krankheit und Kur nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (8) Die Kostenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsvertrag. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EstG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Kostenbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 der Kostenbeitragssatzung zu entnehmen.
- (2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemein-

schaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Kostenbeiträge wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

- (3) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt der aktuelle Einkommenssteuerbescheid. Sollte dieser nicht vorliegen, können auch Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie Bescheide nach dem SGB II und XII als Nachweis dienen. Bei Selbständigen, die Aufstockungsbeiträge nach dem SGB erhalten, haben diese zusätzlich anzugeben. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbstschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des zu versteuernden Einkommens, das sich aus dem Einkommenssteuerbescheid ergibt. Zum Einkommen gehören auch:
 - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
 - Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, wie Unterhalt
 - Wohngeld
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden
 - Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BaföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten) sofern sie als Darlehen gewährt werden.

Bei der Ermittlung des Einkommens ist § 2 Abs. 5a EstG zu beachten.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- das Kindergeld
 - Leistungen nach dem SGB XI, beispielsweise Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten.
- (6) Von der Summe des zu versteuernden Einkommens werden die festzusetzende Steuer entsprechend des Einkommenssteuerbescheides und gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der

Kostenbeitragsschuldner an nicht in der Familie lebende Personen, sofern sie nachgewiesen werden und nicht bei den festzusetzenden Steuern bereits berücksichtigt wurden, abgezogen:

Grundlage zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug.

(7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Kostenbeitragsschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadt Prenzlau zur Kostenberechnung einzureichen. Es gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

(8) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Kosten erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 20 Euro als zusätzliche Kosten zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, Aufwendungen, die für die Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(10) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Der durchschnittliche Kostenbeitrag für Kinder aus Pflegefamilien beträgt für den Rechtsanspruch an Betreuungszeit:

- Krippe (6 Stunden)	120,00 €
- Kindergarten (6 Stunden)	80,50 €
- Hort (4 Stunden)	17,00 €

§ 6

Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Der Höchstbeitrag darf die Kosten des Kindertagesstättenplatzes nicht übersteigen.

(2) Der jeweilige Höchstbeitrag für die Kosten nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(3) Die Stadt Prenzlau ist berechtigt, jährlich eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die

Stadt Prenzlau den Kostenbeitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(4) Die Kostenbeitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 2 Satz 1 dieser Paragraphen.

§ 7

Sonstige Regelungen

(1) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

(3) Die Essenversorgung wird durch einen Fremdanbieter realisiert.

§ 8

Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zum bedingten Rechtsanspruch beim Landkreis Uckermark Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Prenzlau maßgebend.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Beendigung des Betreuungsvertrages möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kostenbeitragsatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine

Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Prenzlau vom 28.09.2007 außer Kraft.

Prenzlau, den 15.06.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1.1

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind

Monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag					
bis 800,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00
ab 800,01	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
ab 1000,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab 1250,01	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00
ab 1500,01	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00
ab 1750,01	62,00	93,00	124,00	155,00	186,00
ab 2000,01	74,00	111,00	148,00	185,00	222,00
ab 2250,01	86,50	129,75	173,00	216,25	259,50
ab 2500,01	99,00	148,50	198,00	247,50	297,00
ab 2750,01	111,00	166,50	222,00	277,50	333,00
Höchstbetrag					
ab 3000,01	123,50	185,00	247,00	309,00	373,00

Anlage 1.2

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

2. Kind

Monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag					
bis 800,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
ab 800,01	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00
ab 1000,01	22,50	33,75	45,00	56,25	67,50
ab 1250,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab 1500,01	37,50	56,25	75,00	93,75	112,50
ab 1750,01	46,50	69,75	93,00	116,25	139,50
ab 2000,01	55,50	83,25	111,00	138,75	166,50
ab 2250,01	65,00	97,50	129,75	162,00	195,00
ab 2500,01	74,25	111,50	148,50	185,75	222,75
ab 2750,01	83,25	125,00	166,50	208,00	249,75
Höchstbetrag					
ab 3000,01	92,50	139,00	185,00	231,00	277,50

Anlage 1.3

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

3. Kind und jedes weitere Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
ab	800,01	12,50	15,00	20,00	25,00	30,00
ab	1000,01	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00
ab	1250,01	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
ab	1500,01	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00
ab	1750,01	31,00	46,50	62,00	77,50	93,00
ab	2000,01	37,00	55,50	74,00	92,50	111,00
ab	2250,01	43,25	65,00	86,50	108,00	129,75
ab	2500,01	49,50	74,25	99,00	123,75	148,50
ab	2750,01	55,50	83,25	111,00	138,75	166,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	62,00	93,00	123,50	154,00	185,00

Anlage 2.1

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00
ab	800,01	17,50	26,25	35,00	43,75	52,50
ab	1000,01	21,00	31,50	42,00	52,50	63,00
ab	1250,01	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00
ab	1500,01	32,00	48,00	64,00	80,00	96,00
ab	1750,01	40,25	60,00	80,50	101,00	120,75
ab	2000,01	48,50	72,75	97,00	121,25	145,50
ab	2250,01	56,50	84,75	113,00	141,25	169,50
ab	2500,01	64,50	96,75	129,00	161,25	193,50
ab	2750,01	72,50	108,75	145,00	181,25	217,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	80,50	120,75	161,00	201,25	241,00

Anlage 2.2

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

2. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
ab	800,01	13,00	20,00	26,25	33,00	39,00
ab	1000,01	15,75	24,00	31,50	39,00	47,25
ab	1250,01	18,00	27,00	36,00	45,00	54,00
ab	1500,01	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00
ab	1750,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab	2000,01	36,00	55,00	72,75	91,00	109,00
ab	2250,01	42,00	64,00	84,75	106,00	127,00
ab	2500,01	48,00	73,00	96,75	121,00	145,00
ab	2750,01	54,00	82,00	108,75	136,00	163,00
Höchstbetrag						
ab	3000,01	60,00	91,00	120,75	151,00	181,00

Anlage 2.3

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

3. Kind und jedes weitere Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
ab	800,01	10,25	13,00	17,50	22,00	26,25
ab	1000,01	10,50	15,75	21,00	26,25	31,50
ab	1250,01	12,00	18,00	24,00	30,00	36,00
ab	1500,01	16,00	24,00	32,00	40,00	48,00
ab	1750,01	20,00	30,00	40,25	50,00	60,00
ab	2000,01	24,25	36,00	48,50	61,00	72,75
ab	2250,01	28,25	42,00	56,50	71,00	84,75
ab	2500,01	32,25	48,00	64,50	81,00	96,75
ab	2750,01	36,25	54,00	72,50	91,00	108,75
Höchstbetrag						
ab	3000,01	40,25	60,00	80,50	101,00	120,75

Anlage 3.1

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1. Kind

monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag					
bis 800,00	5,00	7,25	9,75	12,25	14,75
ab 800,01	7,50	11,25	15,00	18,75	22,50
ab 1000,01	9,75	14,75	19,50	24,50	29,25
ab 1250,01	12,25	18,50	24,50	30,75	36,75
ab 1500,01	14,75	22,00	29,25	36,50	44,00
ab 1750,01	17,25	25,75	34,25	42,75	51,50
ab 2000,01	19,50	29,00	38,75	48,50	58,25
ab 2250,01	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00
ab 2500,01	24,25	36,50	48,50	60,75	72,75
ab 2750,01	27,00	40,25	53,75	67,25	80,75
Höchstbetrag					
ab 3000,01	29,25	43,75	58,25	72,75	87,50

Anlage 3.2

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

2. Kind

monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag					
bis 800,00	3,75	5,50	7,25	9,00	11,00
ab 800,01	5,75	8,50	11,25	14,00	17,00
ab 1000,01	7,50	11,00	14,75	18,50	22,25
ab 1250,01	9,25	14,00	18,50	23,25	27,75
ab 1500,01	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00
ab 1750,01	13,00	19,25	25,75	32,25	38,75
ab 2000,01	14,50	21,75	29,00	36,25	43,50
ab 2250,01	16,50	24,75	33,00	41,25	49,50
ab 2500,01	18,25	28,50	36,50	45,75	54,75
ab 2750,01	20,25	30,25	40,25	50,25	60,50
Höchstbetrag					
ab 3000,01	22,00	32,75	43,75	54,75	65,75

Anlage 3.3

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

3. und jedes weitere Kind

monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag					
bis 800,00	2,75	4,25	5,50	7,00	8,25
ab 800,01	4,25	6,50	8,50	10,75	12,75
ab 1000,01	5,50	8,25	11,00	13,75	16,50
ab 1250,01	7,00	10,50	14,00	17,50	21,00
ab 1500,01	8,25	12,50	16,50	20,75	24,75
ab 1750,01	9,75	14,50	19,25	24,00	29,00
ab 2000,01	11,00	16,25	21,75	27,25	32,75
ab 2250,01	12,50	18,50	24,75	31,00	37,25
ab 2500,01	14,25	21,50	28,50	35,75	42,75
ab 2750,01	15,25	22,75	30,25	37,75	45,50
Höchstbetrag					
ab 3000,01	16,50	24,50	32,75	41,00	49,25

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0